

machen und ihn zu verwaltungstechnischen Arbeiten, soweit sie markscheiderische Angelegenheiten berühren, heranzuziehen.

(4) Der Anwärter hat sich während der gesamten Probezeit in gesellschaftspolitischer Hinsicht fortzubilden.

§ V

(1) Der Anwärter hat den Weisungen aller mit seiner Ausbildung betrauten Personen nachzukommen und seine Aufgaben mit Sorgfalt und Fleiß zu erledigen. Über seine Tätigkeit bei den einzelnen Ausbildungsstellen hat er ein Tagebuch zu führen, das monatlich dem Leiter der Ausbildungsstelle zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen ist.

(2) Während der Ausbildungszeit bei den Markscheidereien hat der Anwärter jeweils nach Ablauf von drei Monaten eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiete seiner Tätigkeit abzuliefern. Die Aufgaben hierzu werden ihm auf Vorschlag des für die Markscheiderei zuständigen Markscheiders von der Technischen Bergbauinspektion gestellt. Während seiner Ausbildungszeit bei einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion hat der Anwärter eine Arbeit anzufertigen, für die ihm der Leiter der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion die Aufgabe stellt. Die Aufgaben sind ihrem Umfang nach so zu bemessen, daß ein geregelter Ausbildungsgang des Anwärters gewährleistet ist. Die Arbeiten sind über die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion an die Technische Bergbauinspektion zur Beurteilung zu übersenden.

(3) Zu jeder Arbeit hat der Anwärter zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel, auf die auch im Text — bei wörtlicher Wiedergabe unter Anwendung von Anführungszeichen — Bezug zu nehmen ist, nicht bedient hat.

(4) Nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes ist dem Anwärter ein Zeugnis über seine Befähigung und über seine Leistungen sowie über sein Verhalten — auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht — auszustellen und darin anzugeben, ob er das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Das Zeugnis ist für die markscheiderische Ausbildung von den für die Markscheidereien zuständigen Markscheidern, für die Ausbildung bei einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion von deren Leiter zu erteilen. Eine Zweitschrift der Zeugnisse ist über die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion der Technischen Bergbauinspektion zu übermitteln.

m.

Meldung zur Prüfung und Entscheidung
über das Prüfungsgesuch

§ 8

ü) Nach Ableistung der markscheiderischen Probezeit kann sich der Anwärter bei der Technischen Bergbauinspektion zur Ablegung der Abschlußprüfung melden.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) das Tagebuch, das während der markscheiderischen Probezeit geführt wurde, die für diese Zeit erteilten Zeugnisse und die während dieser Zeit angefertigten Arbeiten,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis,

c) eine Bescheinigung über die Einzahlung einer Prüfungsgebühr von 50,— DM.

(3) Ein Anwärter, der sich auf Grund des § 2 Abs. 3 zur Ablegung der Prüfung als Markscheider meldet, hat sein Gesuch gleichfalls bei der Technischen Bergbauinspektion einzureichen. Seinem Gesuch hat er beizufügen:

- a) einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
- b) den Nachweis, daß er Inhaber des Deutschen Personalausweises für Inländer oder eines ihm gleichstehenden Ausweises ist,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß er von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei ist und genügendes Seh- und Hörvermögen besitzt,
- d) Zeugnisse über seine Vorbildung und seine bisherige Tätigkeit, insbesondere Nachweise für die Erfüllung der im § 2 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 für die Zulassung zur Prüfung festgelegten Bedingungen,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) eine Bescheinigung über die Einzahlung einer Prüfungsgebühr von 50,— DM.

(4) Die Technische Bergbauinspektion entscheidet über das Gesuch des Anwärters, und zwar in den Fällen des Abs. 3 nach Beratung mit dem Prüfungsausschuß und dem Inhaber des Lehrstuhles für Markscheidewesen und Bergschadenkunde an der Bergakademie Freiberg.

(5) Auf begründeten Antrag des Anwärters kann ihm die Prüfungsgebühr erlassen werden. Die Prüfungsgebühr wird zurückgezahlt, falls der Anwärter zur Prüfung nicht zugelassen wird.

IV.

Gang des Prüfungsverfahrens

§ 9

(1) Wird der Anwärter zur Prüfung zugelassen, so ist er von dem eingesetzten Prüfungsausschuß schriftlich und mündlich zu prüfen.

(2) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind endgültig. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 10

(1) Für die schriftliche Prüfung hat der Anwärter eine markscheiderische Arbeit anzufertigen, deren Aufgabe aus dem Tätigkeitsgebiet des praktischen Markscheiders zu entnehmen ist. Die Aufgabe wird ihm vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Mit ihrer Lösung soll der Anwärter dartun, daß er imstande ist, die gewonnenen markscheiderischen Kenntnisse auf praktische Aufgaben des Bergbaues anzuwenden. Dabei kann es sich um die Bearbeitung bergbaulicher, geologischer, lagerstättenkundlicher oder sonstiger Aufgaben handeln, deren Lösung sich auf markscheiderischer Grundlage aufbaut, ferner um die Durchführung von Messungen und deren Auswertung zur Feststellung bergbaulicher Einwirkungen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 gilt für die markscheiderische Prüfungsarbeit entsprechend.

(2) Die Frist für die Anfertigung der markscheiderischen Arbeit beträgt drei Monate. Die Frist wird